

Hauptsatzung des Amtes Itzstedt

Aufgrund des

- § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003 S. 112), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 514) in Verbindung mit
- § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 514),

wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 14.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung des Amtes Itzstedt erlassen:

§ 1 Amtssitz, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Itzstedt.
- (2) Das Amt führt das Landessiegel mit der Inschrift: „Amt Itzstedt – Kreis Segeberg“.

§ 2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussmitglieder an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild

- und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
 - (3) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
 - (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 24 a AO in Verbindung mit § 35 a Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4 Verwaltung

Das Amt Itzstedt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

§ 5 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.

§ 6 Amtsdirektorin, Amtsdirektor

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor leitet die Verwaltung des Amtes in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Amtsausschusses und im Rahmen der von ihm bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich.
- (2) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (3) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

- (4) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundungen,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,00 € nicht übersteigt,
 7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
 8. die Annahme von Erbschaften,
 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Miet-/ Pachtzins 2.000,00 € nicht übersteigt,
 10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von 40.000,00 €,
 11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einer Honorarsumme von 40.000,00 €,
 12. die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen durch das Amt, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird.
- (5) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtmäßigem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch einen Mitarbeitenden des Amtes mit der Beratung beauftragen.
- (6) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

§ 7

Vertretung des Amtes bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation)

Bei repräsentativen Anlässen wird das Amt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher vertreten.

§ 8

Personalentscheidungen

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten und Beamten des Amtes. Ausgenommen hiervon sind Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit in der Woche hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Itzstedt bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort

und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 10 Ständige Ausschüsse

(1) Folgende ständige Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 stimmberechtigte Mitglieder sowie die
Amtdirektorin / der Amtdirektor ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

- Aufgaben nach § 15 d AO i.V.m. § 45 b GO, insbesondere:
 - Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen
 - Berichtswesen
 - Personalangelegenheiten
 - Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtdirektorin oder dem Amtdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen. Die Amtdirektorin / der Amtdirektor hat hierfür ein Vorschlagsrecht.
- Erwachsenenbildung
- Jugendarbeit
- soziale Angelegenheiten
- Sportförderung
- Kultur

Dem Hauptausschuss wird ferner die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Amtdirektorin / des Amtdirektors ohne Disziplinarbefugnis übertragen.

b. Finanz- und Prüfungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Haushalts-, Finanz- und Prüfungswesen

c. Umwelt-, Natur- und Klimaschutzsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Angelegenheiten des Klimaschutzes, Angelegenheiten des ÖPNV, Radwege

d. Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Planungswesen, Hoch- und Tiefbau

- e. Werkausschuss für den Eigenbetrieb „Wasserwerk im Amt Itzstedt“
Zusammensetzung: 13 Mitglieder, davon 7, die dem Amtsausschuss angehören, im übrigen Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde innerhalb des Versorgungsgebietes angehören oder angehören können.
Die Anzahl ist auf eine wählbare Bürgerin oder einen wählbaren Bürger jeder amtsangehörigen Gemeinde innerhalb des Versorgungsgebietes beschränkt.

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Eigenbetriebes gemäß § 5 der Betriebssatzung

- (2) In die in Abs. 1 Buchstaben b) bis d) genannten Ausschüsse kann auf Vorschlag von jeder im Amtsausschuss vertretenen Partei sowie Gruppierung der Wählergemeinschaften im Rahmen ihres Sitzkontingents eine Bürgerin oder ein Bürger gewählt werden. Die Bürgerin oder der Bürger muss der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können; ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses nicht erreichen.
Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied bis zu zwei Stellvertreterinnen / zwei Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder im Verhinderungsfall.
Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können für die in Abs. 1 Buchstaben b) bis d) genannten Ausschüsse auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, E-Mailadresse, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Die Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) ist zu beachten.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 12

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Amtsdirektorin / des Amtsdirektors

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a AO beteiligt sind oder der Amtsdirektorin / des Amtsdirektors, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,00 Euro, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.000,00 Euro im Monat, nicht übersteigt.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 56 GO entsprechen.

§ 14

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-itzstedt.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Itzstedt, Segeberger Str. 41, 23845 Itzstedt, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 15
In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.02.2023 samt Änderungssatzungen außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 19.12.2023 erteilt.

Itzstedt, 19.12.2023

gez. Willhoeft

(Amtdirektor)

(L.S.)